



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

22. Jahrgang

Potsdam, den 25. Juli 2011

Nummer 40

Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen

Vom 19. Juli 2011

Auf Grund des § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 60 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen

Die Fachschulverordnung Sozialwesen vom 24. April 2003 (GVBl. II S. 219) wird wie folgt geändert:

1. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „nachträglich“ gestrichen und nach dem Wort durch werden die Wörter „eine Prüfung“ durch die Wörter „das Ablegen einer Nichtschülerprüfung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
2. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an das gemäß § 45 Absatz 2 zuständige staatliche Schulamt bis zum 1. Oktober des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfinden soll, zu richten. Zugelassen wird, wer

 1. die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 nachweist,
 2. in dem der Prüfung vorangegangenen Jahr nicht Schülerin oder Schüler einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft war und
 3. berufliche Tätigkeiten in einem anerkannten sozialpädagogischen (für die Fachrichtung Sozialpädagogik) oder heilerziehungspflegerischen (für die Fachrichtung Heilerziehungspflege) oder heilpädagogischen (für die Fachrichtung Heilpädagogik) Arbeitsfeld nachweist, deren Gesamtumfang einer einjährigen Vollbeschäftigung entspricht, wobei die geforderten beruflichen Tätigkeiten innerhalb der letzten drei Jahre vor dem maßgeblichen Schlusstermin für die Antragsstellung begonnen worden sein müssen.

Zusätzlich ist nachzuweisen, dass die Vorbereitung auf die Prüfung in angemessener Weise erfolgt ist.“

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Übersicht über die bisherige berufliche Laufbahn einschließlich der Bestätigung des Arbeitgebers über die berufliche Tätigkeit in einem für die Fachrichtung einschlägigen Arbeitsfeld und die Schullaufbahn, einschließlich der beglaubigten Abschriften der Zeugnisse, mit denen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 nachgewiesen werden, und“.

3. In § 48 Absatz 4 wird der letzte Satz aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Potsdam, den 19. Juli 2011

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch